

**Entscheidung Nr. A 113/06 vom 11.08.06
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.06**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:
Black Hill Pictures GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 19.06.2006
eingegangenen Antrag auf Listenstreichung gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen und jüdischen Kultusgemeinden

entschieden:

Der Videofilm
„Scanners II – The new Order“,
Ascot Video, Bochum

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Scanners II – The New Order" (ungekürzte Fassung) hat eine Laufzeit von ca. 105 Minuten. Regisseur ist Christian Duguay.

Der Film wurde durch Entscheidung Nr. 4286 (V) vom 10.03.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

Zur Begründung wurde in der Entscheidung ausgeführt, dass der Film Gewalt verherrlichend und verrohend sei. Insbesondere sei es jugendgefährdend, dass die Polizei in dem Videofilm als überwiegend korrupt und lediglich an der Durchsetzung eigener Machtinteressen interessiert dargestellt werde. David erscheine demgegenüber als ein Scanner, der seine telepathischen Fähigkeiten zum Wohl der Menschheit einsetzen möchte. Kinder und Jugendliche könnten nicht erkennen, dass die von David eingesetzte Gewalt aber genauso brutal sei wie die seiner Gegner. Darüber hinaus gewinne der Zuschauer den Eindruck, dass David immer mehr geneigt ist, seine besonderen Fähigkeiten zur Durchsetzung seiner eigenen Ziele bewusst einzusetzen. Zudem scheine er sich nicht immer unter Kontrolle halten zu können. Auch wolle David den Tod seiner leiblichen Eltern und seiner Adoptivmutter rächen. Insofern seien Ansätze von Selbstjustiz erkennbar.

Der Inhalt des Films wird in der Entscheidung zutreffend wie folgt zusammengefasst:

„Der Film spielt in einer amerikanischen Großstadt. Forrester, Polizist, möchte mit Hilfe der Scanner eine neue Ordnung nach seinen Vorstellungen schaffen. Scanner sind Menschen mit besonderen telepathischen Fähigkeiten, die die Gedanken anderer Menschen lesen, manipulieren und diese auch töten können. Diejenigen Scanner, die Forrester in seine Gewalt bringen konnte, werden von ihm und Dr. Moore in einem Labor festgehalten und unter Drogen gesetzt. Nachdem der Scanner Drak auf Befehl Forresters den Polizeipräsidenten getötet hat, bittet Forrester David, die Bürgermeisterin dahin zu manipulieren, dass sie ihn zum neuen Polizeichef ernennt. Als David anschließend von Drak über die Machenschaften Forresters aufgeklärt wird, wendet er sich an die Bürgermeisterin, die aber von Forresters Männern getötet wird. Forrester stellt David in der Öffentlichkeit als gefährlichen Mörder dar. Von seinen Eltern erfährt David, dass er adoptiert wurde und eine Schwester namens Julie hat. Julie informiert ihn, dass Forrester für den Tod ihrer leiblichen Eltern verantwortlich ist. Mit Julies Hilfe gelingt es ihm letztendlich, die im Labor festgehaltenen Scanner zu befreien und Forrester der Polizei zu übergeben.“

Die Antragstellerin beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Die Antragstellerin hat hierzu folgendes ausgeführt:

Die Indizierung des Filmes liege inzwischen mehr als 14 Jahre zurück. Da völlig irrationale Sachverhalte dargestellt würden, sei eine Nachahmung ausgeschlossen. Beispielweise könnten Menschen durch bloße Vorstellungskraft und grausame Gedanken keinen anderen Menschen in der Weise töten, wie es in dem Film dargestellt werde. Aus heutiger Sicht sei der Film aufgrund seiner wirren Darstellung wenig attraktiv. Hinzu komme, dass die damaligen Mittel der Maskenbildner, um solche Szenarien darzustellen, heute längst überholt seien und der Zuschauer ganz deutlich erkennen könne, dass es sich nicht um reale Tötungsszenen handle. Eine Kennzeichnung durch die FSK sei deshalb als ausreichend zu erachten. Außerdem handle es sich nicht um einen bloßen Gewaltfilm, sondern um ein Werk des bekannten Regisseurs David Cronberg, dessen Filme allgemein einen gewissen intellektuellen Anspruch besäßen, hinter dessen Umsetzung die Gewaltszenen zurückträten.

G r ü n d e

Ausgangspunkt der Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des Zwölfergremiums nicht jugendgefährdend:

- Wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- Wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- Wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- Wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- Wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Der Videofilm ist in erster Linie als nicht mehr jugendaffin anzusehen. Die Hauptfiguren des Films und auch die gezeigten Örtlichkeiten sind von ihrem äußeren Erscheinungsbild so dargestellt, dass sie für Kinder und Jugendliche eher langweilig, altmodisch und uninteressant erscheinen. Die filmische Handlung ist im wesentlichen in den späten 80-er Jahren angesiedelt, jedoch mit offensichtlichen Science-Fiction Elementen, die vor allem aus heutiger Sicht realitätsfern und skurril wirken (beispielsweise die anachronistischen Computersysteme).

Dazu kommt, dass Charaktere dargeboten werden, die sich für Jugendliche allesamt nur wenig als Identifikationsfiguren eignen. Die übernatürliche Eigenschaft der Hauptdarsteller, sich in fremde Nervensysteme und Gehirne „einzuscannen“, Gedanken zu lesen und durch Konzentration beim Gegner tödliche Krämpfe zu erzeugen, liegt erkennbar außerhalb jeglicher Realität. Telepathie als Gewaltmittel ist schlechthin nicht nachahmbar. Ein Bezug des Filmgeschehens auf die Gegenwart findet bei heutigen Jugendlichen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht statt.

David, der Protagonist des Films, ist kein strahlender, unangreifbarer Held, was dazu führen könnte, die Fähigkeit des Scannens als erstrebenswert anzusehen. Er wird von Forrester ausgenutzt. Auch verliert er im Zusammenhang mit seinen Fähigkeiten seine Adoptiveltern. Die Fähigkeit wird im Film auch als „vorgeburtliche Schädigung“, also eine Behinderung, bezeichnet. David wird zu Anfang des Films als positiver Charakter dargestellt, als einfühlsamer Tierarzt. Ab dem Zeitpunkt, in dem er sich seiner Fähigkeiten bewusst wird, beginnen jedoch seine Probleme, bzw. er begeht –auch aus Sicht des Zuschauers– negative Handlungen. Auch der „Gegenspieler-Scanner“ Drak bietet Kindern und Jugendlichen kein geeignetes Vorbild, obwohl er scheinbar die Vorteile der Scanner-Fähigkeit genießt. Er wird in seinem gesamten Auftreten eher wie ein Verrückter dargestellt.

Der als Drahtzieher aller Aktionen und krimineller Mastermind Forrester ist als Identifikationsfigur aus heutiger Sicht ebenfalls ungeeignet, was nicht zuletzt an seiner altmodischen Erscheinung liegt. Er wird auch ziemlich zu Anfang des Films als der Böse entlarvt, der manipuliert und Morde in Auftrag gibt. Dadurch, dass Forrester sich vermittels der „Scanner“ seine Machtposition erschleicht, die auf einem für heutige Kinder und Jugendlichen erkennbar

unrealistischen Ursache beruht, ist klar, dass nicht die gesamte Polizei korrupt ist, gegen die sich die „Guten“ zur Wehr setzen müssen, sondern, dass die Sicherheitsorgane selbst Opfer sind.

Auch vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht anzunehmen.

Es ist dem Antragsteller zuzugeben, dass die dargebotenen Gewalthandlungen aufgrund der einfachen Tricktechnik als unrealistisch eingestuft werden können. Zwar sieht der Zuschauer an mehreren Stellen aufgrund des „Scannens“ eingetretene Verletzungen, unter andere zerplatzende Köpfe, was jedoch durch Menge und Konsistenz des verwendeten Trickmaterials leicht als unrealistisch erkennbar ist.

Nicht gänzlich unproblematisch sind jedoch nach wie vor einzelne Gewaltszenen, in denen „normale“ Menschen –durch „Scanner“ gesteuert- Gewalt gegen sich selber ausüben.

Beispielhaft ist die erzwungene Selbsttötung des Polizeipräsidenten oder die Szene, in der Dr. Moore gezwungen wird, sein Gesicht in die Spritzen zu drücken und danach qualvoll verstirbt, sowie die Szene am Ende des Films, in der zwei Wachen gezwungen werden, sich gegenseitig zu erschießen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Gewalt auf der erkennbar unrealistischen Fähigkeit des „Scannens“ beruht, die auf Grund der veralteten Tricktechnik für Kinder und Jugendliche als Fiktion wahrzunehmen ist, ist aus heutiger Sicht von einer Gefährdung nicht mehr auszugehen.

Nach Einschätzung des Gremiums sind heute Jugendliche gemeinhin so medienerfahren, dass sie auch im Bezug auf diese Szenen diese Art der Tricktechnik unweigerlich entlarven und als veraltet belächeln. Eine Verwechslung von Fiktion und Realität ist hierbei nahezu ausgeschlossen.

Aus allen diesen Gründen schien dem Dreiergremium die Listenstreichung gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.